

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 – 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

STABSSTELLE UMWELT UND AGENDA

Frau Mohr
Zimmer: 555
Telefon: 0 22 22 / 945 - 310
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: irmgard.mohr@stadt-bornheim.de

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
z.Hd. Hrn. Markus

Postfach 1551
53705 Siegburg

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
67.2 A.-02.01.03/2006-00119 /
02.03.2011 (Eingang 08.03.)

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
69 71 00 / Mo

Datum
3. Mai 2011

Antrag auf Genehmigung einer Abgrabungserweiterung Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 83, Nr. 179-181 und 340

Sehr geehrter Herr Markus,
zunächst zwei redaktionelle Anmerkungen:

1. Im Antrag wird die Lage der beantragten Flächen beschrieben als „auf dem Gebiet der Stadt Bornheim im Ortsteil Brenig“(S. 1 oben). Dies ist nicht richtig so, die Abgrabung liegt in der Gemarkung Bornheim-Brenig zwischen den Ortschaften Bornheim und Uendorf. Eine eigenständige Gemarkung Brenig (S. 1 unten, Tab. 1) gibt es nicht.
2. In Tab. 4 ist im ersten Teil (geplante Abbaufäche) eine falsche Summe angegeben - anstelle von 79.956 muss es hier 61.392 heißen.

Planungsrechtliche und städtebauliche Aspekte

Die beantragte Abgrabung liegt innerhalb eines Bereiches, der nach dem Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche als Erweiterung der Abgrabungs-Konzentrationszone ausgewiesen ist.

Zum landschaftspflegerischen Begleitplan habe ich folgende kritische Anmerkungen:

- Er beschränkt den Untersuchungsraum auf die eigentliche Vorhabensfläche und behandelt das Thema „Landschaftsbild“ nicht.
- Zwei Begehungen im Mai zur Erfassung des Bestandes erscheinen kaum ausreichend.
- Die textliche Beurteilung der Habitatbedingungen ist widersprüchlich: während in Abschnitt 5.3.2 von pessimalen Habitatbedingungen gesprochen wird, wird in Abschnitt 5.4 eingeräumt, dass durch die schutzbietenden Strukturen von Spargel und Beikraut die Fläche auch spät im Jahr noch von Vögeln und anderen Tieren genutzt wird. Daraus resultiert wohl auch die teilweise Bewertung mit 3 (s.u.).
- Der Plan setzt sich nicht mit dem Eingriff während des Betriebszeitraums auseinander, sondern stellt lediglich den Zustand vorher (Ackerflächen, nach dem LANUV-Verfahren teils mit 2, teils mit 3 bewertet) dem Zustand nachher (alle Flächen mit 2 bewertet) gegenüber. Das sich daraus ergebende Defizit soll durch Maßnahmen auf der Abgrabung am Ecke Maarpfad/verlängerte Bleibtreustraße ausgeglichen werden.

Trotz dieser Kritikpunkte halte ich die im Ergebnis vorgeschlagene Gestaltung der Ausgleichsfläche, die dem Vorkommen der Wechselkröte Rechnung trägt, für qualitativ ausreichend und zielführend. Unter der Voraussetzung, dass wegen der methodischen Defizite keine für weitere Eingriffe anrechenbare Überkompensation anerkannt wird, stimme ich dem vorgesehenen Ausgleich zu.

Aus städtebaulichen und planungsrechtlichen Gründen bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

erschließungsrechtliche Aspekte

Betreffend der verkehrlichen Erschließung und Andienung des Abgrabungsgeländes erteilt die Stadt Bornheim ihr Einvernehmen zu der Zu- und Abfahrt über L 118 / Bleibtreustraße, wie sie für die bestehende Abgrabung bereits mit dem Nutzungsvertrag vom 29.03.2007 (gültig fünf Jahre) und der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 26.02.2008 (gültig drei Jahre, Verlängerung beantragt) geregelt ist. Eine teilweise Zu- und Abfahrt über den Uedorfer Weg, wie von der Fa. Esch gewünscht, ist aus mehreren Gründen (vorhandene Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichtes auf 7,5 t, Verhinderung von Verschmutzung, die auch die Entwässerung der Autobahnunterführung beeinträchtigt, Schulwegsicherung) weiterhin auszuschließen.

bauordnungsrechtliche Aspekte

In Bezug auf bauliche Anlagen (Punkte 3.5 und 3.6) verweist der Antragsteller auf den Antrag aus 2005 bzw. führt aus, dass keine baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Dies ist nicht ganz richtig. Als Aufenthalts- und Geräteraum sollen zwar die bereits vorhandenen Container dienen. Darüber hinaus ist die Einzäunung des Betriebsgeländes erforderlich, die wohl auch vorgesehen ist, denn in Tabelle 2 zu den geschätzten Herrichtungskosten (Punkt 3.14) ist die Beseitigung der Einfriedigung berücksichtigt. In bauordnungsrechtlicher Hinsicht erteilt die Stadt Bornheim ihr Einvernehmen zur Errichtung des Zaunes.

Abschließend erteilt die Stadt Bornheim ihr Einvernehmen unter folgenden allgemeinen Bedingungen:

- Durch Befristungen in der Genehmigung und Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung ist sicherzustellen, dass der von der Antragstellerin angegebene Zeitraum von ca. vier bis fünf Jahren bis zum Abschluss der Ausbeutung sowie ein weiterer von zwei bis drei Jahren bis zum Abschluss der Verfüllung nicht überschritten werden.
- Für die Herrichtung ist ein abschließender Zeitpunkt festzusetzen.

Anbei erhalten Sie wie gewünscht die Antragsunterlagen zurück. Bitte übersenden Sie der Stadt nach erfolgter Genehmigung zwei Ausfertigungen der Unterlagen, da das Bauordnungsamt eine Ausfertigung zu seinen Akten nehmen möchte.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister